



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2/2019

12. Februar 2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>Gesetz zur Änderung des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom 13. Januar 2019</b> .....	78
<b>Gesetz zur Änderung des Sächsischen Aufgabenübertragungsgesetzes zum Unterhaltsvorschussgesetz vom 21. Januar 2019</b> .....	80
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen E-Government-Gesetz-Durchführungsverordnung vom 22. Januar 2019 .....	81
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung – IfSGZuVO) vom 9. Januar 2019 .....	83
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung der Beamten der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung im fachlichen Schwerpunkt Vollzugsdienst in Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen (Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Abschiebungshaft – SächsAPO-AHaft) Vom 25. Januar 2019 .....	85
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Sächsischen Wasserzuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 2019 .....	90
Verordnung der Landesdirektion Sachsen über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für das Bauvorhaben „Stadtbahn Dresden 2020, Stadtbahn-Neubaustrecke Nosseener Brücke – Nürnberger Straße (Teilstrecke 1.2)“ in der Landeshauptstadt Dresden vom 18. Januar 2019 .....	91
Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberlausitzer Bergland“ vom 8. Januar 2019 .....	96
Bekanntmachung des Präsidenten des Sächsischen Landtages über die Anpassung der Kostenpauschale für die Mitglieder des Sächsischen Landtages nach § 6 Absatz 2 Satz 4 des Abgeordnetengesetzes sowie weiterer Entschädigungsleistungen und Abzugsbeträge nach dem Abgeordnetengesetz vom 22. Januar 2019 .....	99
Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Änderung des Beschlusses über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 29. Januar 2019 .....	100

## Inhaltsverzeichnis des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes Jahrgang 2018

# Gesetz

## zur Änderung des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes

### Vom 13. Januar 2019

Der Sächsische Landtag hat am 11. Dezember 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes

Das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungsgesetz vom 16. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1107), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 748) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „des Gesetzes über die Versicherungsaufsicht über die Versorgungswerke der Freien Berufe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Versicherungsaufsichtsgesetz – SächsVAG)“ durch die Wörter „des Sächsischen Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 5 wird die Angabe „Abs. 5 Nr. 3“ durch die Wörter „Absatz 5 Nummer 3“ ersetzt.
  - b) In Satz 6 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mitglied des Versorgungswerks wird jede natürliche Person, die Mitglied der Rechtsanwaltskammer Sachsen wird. Die Satzung kann eine Altersgrenze für die Begründung der Pflichtmitgliedschaft vorsehen.“
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird nach dem Wort „vorsehen“ ein Doppelpunkt eingefügt.
    - bb) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
    - cc) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
    - dd) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. wenn die für eine Altersrente erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erreicht werden können.“
5. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Patentanwälte mit Kanzleisitz im Freistaat Sachsen werden auf Antrag Mitglied des Versorgungswerks, wenn sie den Antrag innerhalb von zwei Jahren

nach der Zulassung zur Patentanwaltschaft stellen. § 6 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

6. § 11 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 11 Verjährung

Die öffentlich-rechtlichen Ansprüche auf Beiträge und Leistungen verjähren in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten entsprechend; § 53 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.“

7. § 13 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 13 Gesetzlicher Forderungsübergang

Für Ansprüche auf Schadensersatz gegen einen Dritten gilt § 86 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.“

8. § 15 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 15 Gebühren und Auslagen

Die Satzung kann bestimmen, dass für bestimmte Verwaltungstätigkeiten Gebühren und Auslagen erhoben werden können.“

9. § 20 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Staatsministerium der Justiz führt die Rechtsaufsicht über das Versorgungswerk; § 111 Absatz 1 und 3 sowie §§ 113 bis 117 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. Januar 2019

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Der Staatsminister der Justiz  
Sebastian Gemkow

# Gesetz zur Änderung des Sächsischen Aufgabenübertragungsgesetzes zum Unterhaltsvorschussgesetz

Vom 21. Januar 2019

Der Sächsische Landtag hat am 11. Dezember 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1 Änderung des Sächsischen Aufgabenübertragungsgesetzes zum Unterhaltsvorschussgesetz

Das Sächsische Aufgabenübertragungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz vom 11. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 312), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 2, 615), geändert durch Artikel 10

Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946, 1993), in der jeweils geltenden Fassung, durch das Wort „Unterhaltsvorschussgesetzes“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Unterhaltsvorschussgesetz“ durch die Wörter „§ 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „einem Drittel“ durch die Angabe „30 Prozent“ ersetzt.
3. In § 3 wird die Angabe „§ 7 Unterhaltsvorschussgesetz“ durch die Wörter „§ 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes“ und die Angabe „41“ wird durch die Angabe „40“ ersetzt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

Dresden, den 21. Januar 2019

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz  
Barbara Klepsch

# Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen E-Government-Gesetz-Durchführungsverordnung

**Vom 22. Januar 2019**

Auf Grund des § 10 Absatz 4 Satz 1 und 3 in Verbindung mit Satz 4 Nummer 2 und 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398) verordnet die Staatsregierung:

## Artikel 1 Änderung der Sächsischen E-Government- Gesetz-Durchführungsverordnung

Die Sächsische E-Government-Gesetz-Durchführungsverordnung vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 664), die durch Artikel 10 der Verordnung vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 eingefügt:
 

„(11) Der Freistaat Sachsen stellt als Basis-komponente eine E-Government-Anwendung bereit, die

    1. die einmalige oder dauerhafte Identifizierung von Nutzern auf dem für die jeweilige Verwaltungsleistung erforderlichen Vertrauensniveau für die im Freistaat Sachsen und im Portalverbund nach § 2 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), in der jeweils geltenden Fassung, verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen ermöglicht und
    2. die elektronische Kommunikation zwischen dem Nutzer und der Behörde und zwischen Behörden ermöglicht sowie
    3. Stamm-, Verfahrens- und Kommunikationsdaten sowie elektronische Dokumente verarbeitet und speichert, um diese in elektronischen Verwaltungsverfahren und anderen E-Government-Anwendungen zu verarbeiten (Servicekonto).

Das Servicekonto ist zugleich Nutzerkonto nach § 3 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes.“
  - b) Die bisherigen Absätze 11 bis 14 werden die Absätze 12 bis 15.
  - c) Der bisherige Absatz 15 wird Absatz 16 und die Wörter „Das Staatsministerium des Innern“ werden durch die Wörter „Die Staatskanzlei“ ersetzt.
  - d) Der bisherige Absatz 16 wird Absatz 17 und die Wörter „das Staatsministerium des Innern“ werden durch die Wörter „die Staatskanzlei“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „22.11.2016, S. 72“ die Angabe „L 127 vom 23.5.2018, S. 2“ eingefügt und es werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „vom Staatsministerium des Innern“ durch die Wörter „von der Staatskanzlei“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „das Staatsministerium des Innern“ durch die Wörter „die

Staatskanzlei“ und die Angabe „10“ wird durch die Angabe „11“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „das Staatsministerium des Innern“ durch die Wörter „die Staatskanzlei“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Staatsministerium des Innern“ durch die Wörter „die Staatskanzlei“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1, 3, 6, 11 Satz 2 und Absatz 13“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1, 3, 6, 12 Satz 2 und Absatz 14“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2, 4, 5, 7, 9, 12 und 14“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2, 4, 5, 7, 9, 13 und 15“ ersetzt.
  - d) In Absatz 3 wird die Angabe „11 Satz 3“ durch die Angabe „11, 12 Satz 3“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 2 und 4 werden jeweils die Wörter „dem Staatsministerium des Innern“ durch die Wörter „der Staatskanzlei“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 7 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „vom Staatsministerium des Innern“ durch die Wörter „von der Staatskanzlei“ ersetzt.
6. In § 6 Absatz 5 und § 10 Absatz 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „das Staatsministerium des Innern“ durch die Wörter „die Staatskanzlei“ ersetzt.
7. In § 5 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 2, § 6 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 7 Satz 1, § 7 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 2, § 8 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 2, § 9 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 2 sowie § 10 Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Das Staatsministerium des Innern“ durch die Wörter „Die Staatskanzlei“ ersetzt.
8. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

### „§ 11 Servicekonto

(1) Die Staatskanzlei ist berechtigt, zur Umsetzung der Funktionen nach § 1 Absatz 11 mit Einwilligung des Nutzers folgende Daten zu verarbeiten:

1. sofern der Nutzer eine natürliche Person ist:
  - a) Stammdaten: Anrede, Familienname, Geburtsnamen, Vornamen, Ordens- oder Künstlername, akademischer Grad, Geschlecht, Tag der Geburt, Ort der Geburt, Land der Geburt, Landkreis der Geburt, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Religion, Anschrift, Telefonnummern und Telefaxnummern und die Information darüber, ob und in welcher Form und Art Textnachrichten empfangen werden können,

- E-Mail-Adressen, Steuernummer, Steuer-Identifikationsnummer, IBAN, BIC, Profilbild,
- b) die zur elektronischen Identifizierung erforderlichen Daten: Nummer, Art und ausstellendes Land des Identifizierungsdokuments, dienst- und kartenspezifisches Kennzeichen des elektronischen Personalausweises nach § 18 Absatz 3 Nummer 8 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 78 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, spezifische Daten, insbesondere Identifizierungsmerkmale, eines Identitätsnachweises nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, L 23 vom 29.1.2015, S. 19, L 155 vom 14.6.2016, S. 44) notifizierten Identifizierungsmittels.
2. sofern der Nutzer keine natürliche Person ist: Stammdaten des Nutzers: Firma, Name oder Bezeichnung, Name des Kontos, Rechtsform, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung, Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter, Hausanschriften, Postanschriften, Telefonnummern, Telefaxnummern, E-Mail-Adressen und die Information darüber, ob und in welcher Form und Art Textnachrichten empfangen werden können, Art des Registers, Registernummer, Registerort, Steuernummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Wirtschafts-Identifikationsnummer, IBAN, BIC, Profilbild; soweit eine natürliche Person für ein Unternehmen handelt, zusätzlich die Daten nach Nummer 1 Buchstabe b mit Ausnahme der Anschrift,
3. die zur Dokumentation von Nutzungsberechtigungen erforderlichen Daten: Familienname des Nutzers, Vornamen des Nutzers, Nutzername, Servicekonto-Identifikationsnummer, Art, Umfang und Zeitraum der Berechtigungen der nutzungsberechtigten Person, Datum und Uhrzeit der Einladung und der Einladungsannahme zur Nutzung des Servicekontos.
4. die zur Verwaltung des Servicekontos erforderlichen Daten: Name des Kontos, E-Mail-Adresse, Passwort, geheime Frage, geheime Antwort, Servicekonto-Identifikationsnummer.
- (2) Mit Einwilligung des Nutzers sind die dauerhafte Speicherung von Stamm-, Verfahrens- und Kommunikationsdaten sowie von elektronischen Dokumenten und deren Übermittlung an und deren Verwendung durch die für die Verwaltungsleistung zuständige Behörde zulässig.
- (3) Die für die Abwicklung von Verwaltungsleistungen zuständige Behörde kann mit Einwilligung des Nutzers die Stamm-, Verfahrens- und Kommunikationsdaten sowie elektronische Dokumente aus dem Nutzerkonto elektronisch abrufen.
- (4) Die Staatskanzlei löscht das Servicekonto, wenn dieses drei Jahre nicht verwendet wurde. Zudem hat der Nutzer jederzeit die Möglichkeit, das Nutzerkonto und alle gespeicherten Daten selbständig zu löschen.“
9. Der bisherige § 11 wird § 12.

Artikel 2  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 22. Januar 2019

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

**Verordnung  
der Sächsischen Staatsregierung  
und des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales und Verbraucherschutz  
zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz  
und für die Kostenerstattung für Impfungen  
und andere Maßnahmen der Prophylaxe  
(Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung – IfSGZuVO)**

**Vom 9. Januar 2019**

Auf Grund des § 15 Absatz 3 Satz 2, § 17 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2, § 20 Absatz 7 Satz 2, § 32 Satz 2, § 41 Absatz 2 Satz 2 und § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) sowie des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 15. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130; S. 556) geändert worden ist, verordnen die Staatsregierung und das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz mit Zustimmung der Staatsregierung:

**§ 1  
Zuständige Behörde**

Zuständige Behörden im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sind vorbehaltlich der §§ 2 bis 7 die Landkreise und Kreisfreien Städte. Die Landkreise und Kreisfreien Städte erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung; das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

**§ 2  
Meldewesen, Übermittlungspflichten**

(1) Zuständige Landesbehörde im Sinne von § 11 und § 12 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes ist die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen.

(2) Zuständige Landesbehörde für die Entgegennahme von Meldungen nach § 27 Absatz 5 und 6 des Infektionsschutzgesetzes ist die Landesdirektion Sachsen.

**§ 3  
Verhütung übertragbarer Krankheiten**

Institut des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Sinne von § 16 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes ist die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen.

**§ 4  
Schutzimpfungen und andere Maßnahmen  
der spezifischen Prophylaxe**

(1) Soweit der Freistaat Sachsen den Gesundheitsämtern für Maßnahmen nach § 69 Absatz 1 Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes entstandene Kosten erstattet, ist zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen. Die

Kostenerstattung nach Satz 1 umfasst die Entgegennahme und Prüfung der von den Gesundheitsämtern bei der Landesdirektion Sachsen einzureichenden Abrechnung sowie die Auszahlung der der Landesdirektion Sachsen durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz zur Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel an die Gesundheitsämter.

(2) Die in § 34 Absatz 11 des Infektionsschutzgesetzes der obersten Landesgesundheitsbehörde zugewiesene Aufgabe der Übermittlung von Impfdaten nimmt die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen wahr.

**§ 5  
Tätigkeiten mit Krankheitserregern**

Zuständige Behörde im Sinne des 9. Abschnittes des Infektionsschutzgesetzes ist die Landesdirektion Sachsen.

**§ 6  
Entschädigung bei Tätigkeitsverboten  
und bei behördlichen Maßnahmen**

(1) Zuständige Behörde für den Vollzug der §§ 56 bis 58 des Infektionsschutzgesetzes ist die Landesdirektion Sachsen.

(2) Zuständige Behörde für die Bearbeitung der Entschädigungs- und Erstattungsansprüche nach § 65 des Infektionsschutzgesetzes ist die Behörde, die die Maßnahmen angeordnet hat oder der die Anordnung nach § 16 Absatz 7 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes zuzurechnen ist.

**§ 7  
Übertragung der Ermächtigung zum  
Erlass von Rechtsverordnungen**

Die der Staatsregierung durch § 15 Absatz 3 Satz 1, § 17 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1, § 20 Absatz 7 Satz 1 sowie § 41 Absatz 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz übertragen.

**§ 8  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen

Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. März 2002 (SächsGVBl. S. 114), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 422) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 9. Januar 2019

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales und  
Verbraucherschutz  
Barbara Klepsch



**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**  
**über die Ausbildung und Prüfung der Beamten**  
**der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1**  
**der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung**  
**im fachlichen Schwerpunkt Vollzugsdienst in**  
**Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen**  
**(Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung**  
**Abschiebungshaft – SächsAPOAHaft)**

**Vom 25. Januar 2019**

Auf Grund des § 30 Satz 1, 2 Nummer 1, 2, 3, 5 bis 8 und Satz 3 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), dessen Sätze 1 und 2 Nummer 8 durch Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden sind, verordnet das Staatsministerium des Innern:

Ausreisegewahrsamseinrichtung (Gewahrsamsvollzugsdienst) können nach erfolgreicher Absolvierung mindestens einer einjährigen Dienstzeit als Anwärter in den Vorbereitungsdienst ohne erneutes Auswahl- und Einstellungsverfahren übernommen werden. Die bis dahin geleistete Dienstzeit kann bei der Ausbildung in einem Umfang von bis zu sechs Monaten angerechnet werden.

**§ 1**

**Geltungsbereich, Ziel der Ausbildung**

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung im Vollzugsdienst in Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen (Laufbahn).

(2) Ziel der Ausbildung ist, in einem Theorie und Praxis verbindenden Ausbildungsgang Beamte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Kenntnissen fähig sind, die Sicherheits-, Behandlungs- und sonstigen Aufgaben ihrer Laufbahn verantwortungsbewusst und kompetent zu erfüllen.

(3) Die Befähigung für die Laufbahn wird durch das Ableisten des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Laufbahnprüfung erworben.

**§ 2**

**Einstellungsvoraussetzungen**

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer das 18., aber noch nicht das dem in § 7 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes genannten Lebensjahr zwei Jahre vorausgehende Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Beamtengesetzes erfüllt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins gemäß § 9 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 90 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 7 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes.

(3) Geeignete befristet beschäftigte Angehörige des Vollzugsdienstes in der Abschiebungshaft- und

**§ 3**

**Einstellungsbehörde**

Einstellungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen.

**§ 4**

**Auswahl- und Einstellungsverfahren**

(1) Die Landesdirektion Sachsen schreibt die zu besetzenden Stellen des Gewahrsamsvollzugsdienstes grundsätzlich öffentlich aus.

(2) Das Auswahlverfahren besteht aus einem computerunterstützten Fähigkeitstest, einem strukturierten Einzelinterview und einer amtsärztlichen Untersuchung. Wird ein Teil nicht bestanden, scheidet die Bewerber aus dem weiteren Verfahren aus.

(3) Der computerunterstützte Fähigkeitstest dient der Feststellung, ob die Bewerber hinsichtlich ihres intellektuellen Leistungsvermögens, ihrer Merkfähigkeit, ihrer Kenntnisse der deutschen Sprache und ihres Arbeitsverhaltens die Anforderungen des Gewahrsamsvollzugsdienstes erfüllen.

(4) Das strukturierte Einzelinterview wird zur Überprüfung der persönlichen Kompetenz und der Berufsmotivation für den Gewahrsamsvollzugsdienst durchgeführt.

(5) Die amtsärztliche Untersuchung dient der Feststellung der Diensttauglichkeit.

(6) Das Auswahlverfahren kann nach einer mindestens sechsmonatigen Sperrfrist nach dem Erhalt des Ablehnungsbescheides einmal wiederholt werden.

(7) Die Einstellung erfolgt auf der Grundlage einer Rangfolgeliste.

(8) Die Landesdirektion Sachsen trifft weitere Ausführungsregelungen, insbesondere zu Inhalten, Bewertungen und Abläufen des Auswahlverfahrens, mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern und veröffentlicht diese.

## § 5 Dienstbezeichnung

Die zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufenen Bewerber (Anwärter) führen die Dienstbezeichnung „Anwärterin der zweiten Einstiegsstufe der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt Vollzugsdienst in Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen“ oder „Anwärter der zweiten Einstiegsstufe der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt Vollzugsdienst in Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen“.

## § 6 Ausbildungsverlauf

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und beginnt regelmäßig am 1. September. Er umfasst die Ausbildungsabschnitte:

1. Einführung,
2. fachtheoretische Ausbildung,
3. berufspraktische Ausbildung und
4. Praktikum.

Die fachtheoretische Ausbildung dauert sechs Monate.

(2) Die berufspraktische und fachtheoretische Ausbildung soll in jeweils mindestens zwei Abschnitte geteilt werden, die inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Die Abschnitte der berufspraktischen und der fachtheoretischen Ausbildung wechseln sich ab.

## § 7 Inhalt, Umfang und Gliederung der Ausbildung

Inhalt, Umfang und Gliederung der einzelnen Ausbildungsabschnitte bestimmt ein durch das Staatsministerium des Innern zu genehmigender Rahmenstoffplan. Der Rahmenstoffplan wird von der Landesdirektion Sachsen im Benehmen mit dem Fachbereichsleiter Allgemeine Verwaltung und Sozialverwaltung am Ausbildungszentrum Bobritzsch (Fachbereichsleiter) erstellt und fortgeschrieben.

## § 8 Einführung

Die Einführung in der Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung soll den Anwärtern einen Einblick in die Aufgaben und die gesellschaftliche Bedeutung des Vollzuges in Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen sowie Begegnungen mit den untergebrachten Personen vermitteln. Dabei sollen die Anwärter den organisatorischen Aufbau der Einrichtung, die Aufgaben der Beamten ihrer Laufbahn und die Aufgaben der anderen Bediensteten kennenlernen.

## § 9 Fachtheoretische Ausbildung

(1) Die fachtheoretische Ausbildung findet am Ausbildungszentrum Bobritzsch statt. Für die Ausbildung ist der Fachbereichsleiter verantwortlich.

(2) Der Unterricht wird durch hauptamtliche Lehrkräfte und Lehrbeauftragte erteilt. Die Lehrbeauftragten werden auf Vorschlag des Fachbereichsleiters durch die

Landesdirektion Sachsen, in der Regel für die Dauer von vier Jahren, bestellt. Die Bestellung kann verlängert werden. Darüber hinaus können externe Fachleute mit der Durchführung einzelner Unterrichtsveranstaltungen beauftragt werden. Der Leiter des Ausbildungszentrums Bobritzsch wird über die Bestellung der Lehrbeauftragten unterrichtet.

(3) Durch Arbeitsgemeinschaften, Vorträge, Übungen und durch Rollenspiele soll der Unterricht wirklichkeitsnah gestaltet werden. In der fachtheoretischen Ausbildung sollen das erforderliche Fachwissen vermittelt und die in der berufspraktischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitert und vertieft werden. Im Rahmen der Unterrichtsveranstaltungen sind auch schriftliche Arbeiten zu fertigen. Die Anzahl der Stunden und der schriftlichen Arbeiten wird durch den Rahmenstoffplan bestimmt.

(4) Der Stundenplan wird durch den Fachbereichsleiter auf der Grundlage des Rahmenstoffplans erstellt. Er bedarf der Genehmigung der Landesdirektion Sachsen.

(5) Die fachtheoretische Ausbildung umfasst folgende Sachgebiete:

1. Justizvollzug und seine gesellschaftliche Bedeutung, insbesondere Berufsethik, Öffentlichkeitsarbeit, Staats- und Gesellschaftslehre sowie Grundzüge des Straf- und Strafverfahrensrechts mit Bezügen zum Justizvollzug,
2. Grundzüge des öffentlichen Dienstrechts, des Haushaltswesens, der Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung sowie der Organisation der Vollzugsgeschäftsstelle,
3. Grundzüge des Asyl- und Aufenthaltsgesetzes sowie rechtliche Grundlagen für die Abschiebungshaft und den Ausreisegewahrsam sowie
4. interkulturelle Kompetenz, insbesondere Kenntnisse über ethnische, soziale und religiös bedingte Verhaltensweisen, Lebensnormen und Wertevorstellungen.

(6) Die fachtheoretische Ausbildung wird ergänzt durch Unterricht in

1. Deeskalationstechniken sowie Eingriffs- und Sicherungstechniken zur Gefahrenabwehr,
2. Erster Hilfe und
3. einer Fremdsprache.

## § 10 Berufspraktische Ausbildung

(1) Die berufspraktische Ausbildung findet an einer Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung statt. Sie gliedert sich in mindestens zwei Abschnitte. Diese sollen jeweils ein sechswöchiges Praktikum in einer Justizvollzugsanstalt umfassen.

(2) Der Leiter der Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung ist für die berufspraktische Ausbildung zuständig. Er bestellt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern einen Beamten aus der zweiten Einstiegsstufe der Laufbahngruppe 1 zum Ausbildungsbediensteten. Dieser ist während der Ausbildung in der Einrichtung Vorgesetzter der Anwärter.

(3) Die Anwärter sind mit allen Aufgaben des Vollzugsdienstes in einer Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung und den einschlägigen Vorschriften am Ausbildungsplatz vertraut zu machen.

(4) Die Anwärter sollen im Rahmen des Praktikums die Aufgaben des Justizvollzugsdienstes und die einschlägigen Vollzugsvorschriften kennen lernen.

**§ 11****Bewertung der Leistungen, Ausbildungsnote**

(1) In den in § 9 Absatz 5 genannten Sachgebieten erteilt die unterrichtende Lehrkraft mit Abschluss des Unterrichts eine Note für das jeweilige Sachgebiet auf der Grundlage der erbrachten mündlichen Leistungen und der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3. Die Noten sind dem Anwärter schriftlich bekannt zu geben.

(2) Aus den Noten nach Absatz 1 wird als Mittelwert eine Durchschnittsnote vom Fachbereichsleiter errechnet und dem Anwärter durch ihn oder durch eine von ihm bestimmte hauptamtliche Lehrkraft schriftlich bekannt gegeben. Dabei zählen die Noten aus den Sachgebieten nach § 9 Absatz 5 Nummer 1 und 2 einfach und die Noten aus den Sachgebieten nach § 9 Absatz 5 Nummer 3 und 4 doppelt.

(3) Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts der berufspraktischen Ausbildung in der Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung erstellt der Leiter der Einrichtung eine Praxisbeurteilung mit folgendem Inhalt:

1. Art und Dauer der Beschäftigung,
2. Stand der Ausbildung,
3. erworbene fachliche Kompetenz,
4. gezeigte Leistungen und
5. Verhalten des Anwärters, insbesondere im Umgang mit den untergebrachten Personen.

In der Beurteilung nach Satz 1 wird die Praktikumsbeurteilung mit dem Faktor 0,5 mit berücksichtigt. Die Beurteilung schließt mit einer Note. Die Beurteilung ist dem Anwärter schriftlich bekannt zu geben; die Note ist ihm mündlich zu begründen.

(4) Aus den Noten nach Absatz 3 wird vom Leiter der Einrichtung eine Durchschnittsnote errechnet, wobei die Noten der einzelnen Abschnitte nach § 6 Absatz 2 jeweils im Verhältnis ihrer Dauer zur Gesamtdauer der berufspraktischen Ausbildung zu berücksichtigen sind. Die Durchschnittsnote wird dem Anwärter schriftlich bekannt gegeben.

(5) Aus den Durchschnittsnoten nach den Absätzen 2 und 4 wird als Mittelwert die Ausbildungsnote durch das Ausbildungszentrum errechnet und dem Anwärter schriftlich bekannt gegeben.

(6) § 22 der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Justizvollzugsdienst gilt entsprechend.

**§ 12****Urlaub und Unterbrechung**

(1) Während der fachtheoretischen Ausbildung ist die Gewährung des Erholungsurlaubs grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Erholungsurlaub und Urlaub in anderen Fällen erteilt die Einstellungsbehörde nach Anhörung des Ausbildungsbediensteten, während der fachtheoretischen Ausbildung nach Anhörung des Fachbereichsleiters. Urlaubsjahr ist das Ausbildungsjahr.

(3) Soweit Unterbrechungen aus anderen Gründen dreißig Arbeitstage je Ausbildungsjahr insgesamt oder zwanzig Arbeitstage in der fachtheoretischen Ausbildung übersteigen, entscheidet die Einstellungsbehörde aufgrund der Leistungen und unter Berücksichtigung einer Selbsteinschätzung des Betroffenen, ob eine Rückstellung in den nachfolgenden Ausbildungsjahrgang erfolgt.

**§ 13****Wiederholung von Ausbildungsabschnitten**

(1) Erbringt ein Anwärter in den fachtheoretischen oder berufspraktischen Ausbildungsabschnitten eine schlechter als mit „ausreichend“ bewertete Gesamtnote und erzielt nicht in mindestens der Hälfte der schriftlichen Arbeiten des jeweiligen Abschnittes eine Bewertung mit mindestens „ausreichend“, tritt er zur Wiederholung des Abschnittes in den nachfolgenden Ausbildungsjahrgang zurück.

(2) Den Anschluss an den zu wiederholenden Abschnitt regelt die Einstellungsbehörde unter Berücksichtigung der Leistungsmängel des Anwärters im Einvernehmen mit dem Fachbereichsleiter. Die Einstellungsbehörde kann den Rücktritt versagen und das Entlassungsverfahren einleiten, wenn der Anwärter das Nichterreichen des Ausbildungsziels zu vertreten hat. Der Rücktritt ist nur einmal statthaft.

(3) Erreicht der Anwärter auch im nochmals abgeleiteten Ausbildungsabschnitt das Ausbildungsziel nicht, ist er zu entlassen. In besonderen Härtefällen können Ausnahmen zugelassen werden.

**§ 14****Laufbahnprüfung**

Die Prüfung für die Laufbahn ist eine Prüfung im Sinne von § 18 Absatz 4 Satz 3 des Sächsischen Beamtengesetzes. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob ein Anwärter das Ziel der Ausbildung erreicht hat und nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten für den Vollzugsdienst der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 in einer Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung geeignet ist.

**§ 15****Prüfungsbehörde**

Die Landesdirektion Sachsen ist Prüfungsbehörde. Sie bereitet die Prüfung vor und führt diese durch.

**§ 16****Prüfungsorgane**

(1) Die Prüfungsbehörde bestellt die Mitglieder der Prüfungsorgane.

(2) Prüfungsorgane sind:

1. der Prüfungsausschuss,
2. der für die Asylangelegenheiten zuständige Abteilungsleiter der Landesdirektion Sachsen als Vorsitzender des Prüfungsausschusses,
3. die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung und
4. die Prüfer.

(3) Für die Prüfungskommission und für die Prüfer gilt § 14 Absatz 4 und 5 Satz 1 der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Justizvollzugsdienst entsprechend. Abweichend von § 14 Absatz 4 Satz 2 der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Justizvollzugsdienst sind in der Regel Lehrkräfte des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung und Sozialverwaltung zu Prüfern zu bestellen.

(4) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt in der Regel für die Dauer von drei Jahren, die Wiederbestellung ist möglich. Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grunde zulässig.

(5) Ist die Bestellung eines Mitglieds abgelaufen, verlängert sich dessen Mitgliedschaft bis zur Bestellung eines Nachfolgers.

### § 17 Prüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Laufbahnprüfung wird ein Prüfungsausschuss errichtet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an:

1. der Vorsitzende,
2. ein Vertreter des Staatsministeriums des Innern,
3. ein weiterer Vertreter der Landesdirektion Sachsen,
4. eine hauptamtliche Lehrkraft des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung und Sozialverwaltung sowie
5. ein Vertreter aus einer Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung.

(3) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Mitglieder und deren Stellvertreter müssen mindestens über die Laufbahnbefähigung für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss verfügen. Für die Stellvertreter gilt § 16 Absatz 4 und 5 entsprechend.

### § 18 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss sorgt für die Entwicklung und gleichmäßige Anwendung der Bewertungsmaßstäbe in der Laufbahnprüfung.

(2) Der Vorsitzende leitet die praktische Durchführung der Laufbahnprüfung und sorgt für deren ordnungsgemäßen Ablauf.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle für die Durchführung der Laufbahnprüfung erforderlichen Entscheidungen. Unaufschiebbare Entscheidungen kann der Vorsitzende allein treffen; der Prüfungsausschuss ist hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung abändern.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mit dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Über den Widerspruch eines Anwärters gegen die Feststellungen des Ergebnisses der Laufbahnprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Prüfer haben folgende Aufgaben:

1. Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten,
2. Abnahme der mündlichen Prüfung und
3. Entwerfen der Prüfungsaufgaben.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüfer sind in Prüfungsangelegenheiten unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

### § 19 Allgemeine Vorschriften für das Prüfungsverfahren

Die §§ 20 bis 26 der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Justizvollzugsdienst gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass, abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 2 und § 26 Absatz 4 Satz 1, die Aufsicht Führenden in der schriftlichen Prüfung und der Vorsitzende der Prüfungskommission in der mündlichen Prüfung befugt sind, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

### § 20 Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungsbehörde auf der Grundlage der während des Vorbereitungsdienstes gezeigten praktischen Leistungen und erzielten Noten.

(2) Im Übrigen gilt § 27 Absatz 2 bis 4 der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Justizvollzugsdienst entsprechend.

### § 21 Schriftliche Prüfung, Bewertung der Prüfungsarbeit

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer zu den in § 9 Absatz 5 genannten Sachgebieten vier schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen. In den schriftlichen Arbeiten können jeweils mehrere Sachgebiete zusammengefasst werden. Die schriftlichen Arbeiten werden vom Prüfungsausschuss ausgewählt. Die Arbeitszeit beträgt in den Sachgebieten nach § 9 Absatz 5 Nummer 1 und 2 jeweils 120 Minuten, in den Sachgebieten nach § 9 Absatz 5 Nummer 3 und 4 jeweils 240 Minuten.

(2) Im Übrigen gelten § 28 Absatz 2 und § 29 der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Justizvollzugsdienst entsprechend.

### § 22 Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Für die schriftliche Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei zählen die Noten aus den Sachgebieten nach § 9 Absatz 5 Nummer 1 und 2 einfach und nach § 9 Absatz 5 Nummer 3 und 4 doppelt. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten der schriftlichen Arbeiten geteilt durch sechs.

(2) Im Übrigen gilt § 30 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Justizvollzugsdienst entsprechend.

### § 23 Mündliche Prüfung

(1) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(2) Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von 30 Minuten vorgesehen. Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle in § 9 Absatz 5 aufgeführten Sachgebiete.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung. Er sorgt für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Die Anwärter des nachfolgenden Einstellungsjahrganges können bei der mündlichen Prüfung zuhören. Der Vorsitzende kann sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, die Anwesenheit gestatten. Das Prüfungsergebnis wird den Prüfungsteilnehmern unter Ausschluss der Zuhörer bekannt gegeben.

#### **§ 24 Bewertung der mündlichen Prüfung**

(1) In der mündlichen Prüfung wird für jedes in § 9 Absatz 5 aufgeführte Sachgebiet eine Note erteilt.

(2) Über die Bewertung der Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung wird in gemeinsamer Beratung aller Prüfer mit Stimmenmehrheit entschieden. Aus den Noten wird eine Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung gemäß § 22 Absatz 3 der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Justizvollzugsdienst gebildet.

#### **§ 25 Prüfungsgesamtnote**

Die Prüfungskommission stellt die Prüfungsgesamtnote fest. Diese errechnet sich aus der Ausbildungsnote nach

§ 11 Absatz 5 mit einem Anteil von 40 Prozent, der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung mit einem Anteil von 40 Prozent und der Durchschnittsnote für die mündliche Prüfung mit einem Anteil von 20 Prozent. Das Ergebnis wird als Note gemäß § 22 Absatz 2 der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Justizvollzugsdienst ausgewiesen. Im Übrigen gilt § 33 Absatz 2 bis 4 der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Justizvollzugsdienst entsprechend.

#### **§ 26 Besondere Vorschriften für das Prüfungsverfahren**

Die §§ 34 bis 40 der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Justizvollzugsdienst gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Landesdirektion Sachsen abweichend von § 38 Absatz 5 in begründeten Ausnahmefällen, die für den Prüfungsteilnehmer eine unzumutbare Härte nach sich ziehen würden, eine zweite Wiederholung zulassen kann. Im Falle von § 39 Absatz 2 regelt die Landesdirektion Sachsen den Ergänzungsvorbereitungsdienst nach § 13 Absatz 2 Satz 1 dieser Verordnung.

#### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 25. Januar 2019

Der Staatsminister des Innern  
Prof. Dr. Roland Wöller

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Landwirtschaft  
zur Änderung der Sächsischen Wasserzuständigkeitsverordnung**

**Vom 22. Januar 2019**

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft verordnet aufgrund

- des § 110 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) und
- des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) mit Zustimmung der Staatsregierung:

**Artikel 1  
Änderung der Sächsischen  
Wasserzuständigkeitsverordnung**

Die Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 363, 484) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:  
„7. das Ersuchen zur Ausübung des Vorkaufsrechts des Freistaates Sachsen nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes gegenüber dem Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen für Grundstücke, die für Hochwasserschutzmaßnahmen des Freistaates Sachsen benötigt werden.“

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

**„§ 4a  
Zuständigkeit des Staatsbetriebes Zentrales  
Flächenmanagement Sachsen**

Der Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen ist zuständig für die Ausübung des dem Freistaat Sachsen nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes zustehenden Vorkaufsrechts.“

**Artikel 2  
Bekanntmachungserlaubnis**

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Sächsischen Wasserzuständigkeitsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 22. Januar 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft  
Thomas Schmidt

**Verordnung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung  
der Planung für das Bauvorhaben „Stadtbahn Dresden 2020,  
Stadtbahn-Neubaustrecke Nossener Brücke – Nürnberger  
Straße (Teilstrecke 1.2)“ in der Landeshauptstadt Dresden**

**Vom 18. Januar 2019**

Aufgrund des § 37 Absatz 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1**

(1) Zur Sicherung der Planung für das Bauvorhaben „Stadtbahn Dresden 2020, Stadtbahn-Neubaustrecke Nossener Brücke – Nürnberger Straße (Teilstrecke 1.2)“ wird ein Planungsgebiet in der Landeshauptstadt Dresden festgelegt.

Das Planungsgebiet wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2–87 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

<b>Punkt-Nr.</b>	<b>Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt</b>	<b>Gemarkung</b>
1	<b>Anfang des Polygonzuges, gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 508, 509, 518/3 und 338/1</b> weiter in ost-südöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Löbtau
2	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 338/1, 509, 321/1 und 321/2</b> weiter in süd-südwestlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend bis zum	Löbtau
3	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 338/1, 321/a und 321/4</b> weiter in östlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Löbtau
4	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 321/a, 321/4 und 321/3</b> weiter in südlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Löbtau
5	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 321/4, 321/3 und 321/d</b> weiter in östlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Löbtau
6	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 321/d, 321/3 und 515/5</b> weiter in südlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend zu	Löbtau
7	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 321/n, 321, 512/2 und 515/5</b> weiter in ost-südöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Löbtau
8	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 515/5, 512/2 und 337/1</b> weiter in südwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Löbtau
9	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 337/1, 512/2 und 334/3</b> weiter in südöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 337/1 und 334/4, anschließend der Flurstücksgrenze in ost-nordöstlicher Richtung folgend zu	Löbtau
10	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 334/4 und 337/1 der Gemarkung Löbtau sowie der Flurstücke 593/b und 801/1 der Gemarkung Altstadt II</b> weiter in ost-nordöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Löbtau Altstadt II
11	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 593/b, 801/1 und 479/4</b> weiter in süd-südöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
12	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 479/4, 801/1 und 479/1</b> weiter in süd-südöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
13	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 479/4, 479/1 und 481/3</b> weiter in nordöstlicher Richtung quer durch das Flurstück 481/3 zu	Altstadt II

<b>Punkt-Nr.</b>	<b>Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt</b>	<b>Gemarkung</b>
14	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 481/3, 481/11 und 481/14</b> weiter in ost-südöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 481/11, 481/14 und 481/15 anschließend der Flurstücksgrenze in ost-südöstlicher Richtung folgend zu	Altstadt II
15	<b>südlichster gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 481/14 und 481/15</b> weiter in ost-südöstlicher Richtung quer durch die Flurstücke 481/15 und 615/12 zu	Altstadt II
16	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 615/12, 615/13 und 615/10</b> weiter in ost-südöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 615/13, 615/10 und 615/14 anschließend den Flurstücksgrenzen in süd-südwestlicher Richtung folgend zu	Altstadt II
17	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 18/21, 608 und 18/15</b> weiter in west-nordwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 18/21, 608 und 72/4 anschließend der Flurstücksgrenze in ost-südöstlicher Richtung folgend zu	Plauen
18	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 608, 72/4 und 72/q</b> weiter in süd-südwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 72/4, 72/q und 72/p anschließend der Flurstücksgrenze in südöstliche Richtung folgend zu	Plauen
19	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 72q, 72/p und 610</b> weiter in südöstlicher Richtung quer durch das Flurstück 610 zu	Plauen
20	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 610, 72/v und 72/w</b> weiter in südöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 72/v, 72/w und 356 anschließend der Flurstücksgrenze in südöstlicher Richtung folgend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 356, 354 und 355 anschließend der Flurstücksgrenze in südöstlicher Richtung folgend zu	Plauen
21	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 355, 354 und 616</b> weiter in nord-nordöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Plauen
22	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 355, 616 und 618/1</b> weiter in nord-nordwestlicher Richtung quer durch das Flurstück 618/1 zu	Plauen
23	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 618/1, 73/2, 142/6 und 142/7</b> weiter in nord-nordöstlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend zu	Plauen
24	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 73/3, 142/4 und 619</b> weiter in nordwestlicher Richtung quer durch das Flurstück 619 zu	Plauen
25	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 619, 133/3 und 133/2</b> weiter in nord-nordöstlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend zu	Plauen
26	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 470/b, 472/i und 472/9</b> weiter in südöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 470/b, 472/9 und 465 anschließend der Flurstücksgrenze in südöstlicher Richtung folgend zu	Altstadt II
27	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 465, 470/b und 1078/2</b> weiter in südöstlicher Richtung quer durch das Flurstück 1078/2 zu	Altstadt II
28	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1078/2, 446/b und 464/a</b> weiter in ost-südöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
29	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 446/b, 464/12 und 464/a</b> weiter in nord-nordöstlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend zu	Altstadt II
30	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 464/b, 464/10 und 464/11</b> weiter in ost-südöstlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend zu	Altstadt II
30a	<b>nordwestlichster gemeinsamer Grenzpunkt des Flurstücks 464/9 und 464/11</b> weiter quer durch das Flurstück 464/11 zu	Altstadt II
30b	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 464/11, 464/f und 464/4</b> weiter der Flurstücksgrenze in ost-südöstlicher Richtung folgend zu	Altstadt II
31	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 464/f, 464/4 und 1069</b> weiter in süd-südwestlicher Richtung quer durch das Flurstück 1069 zu	Altstadt II



<b>Punkt-Nr.</b>	<b>Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt</b>	<b>Gemarkung</b>
32	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1069, 447 und 450/2</b> weiter in ost-südöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 447, 447/d, 448/1 und 450/2 anschließend der Flurstücksgrenze in nord-nordöstlicher Richtung folgen zu	Altstadt II
33	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 448/1, 450/2 und 1068/1</b> weiter in ost-südöstlicher Richtung quer durch das Flurstück 1068/1 zu	Altstadt II
34	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1068/1, 448/2 und 450/g</b> weiter in nordöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 450/g, 450/d und 1068/3 anschließend den Flurstücksgrenzen in ost-südöstliche Richtung folgen zu	Altstadt II
35	<b>südlichster Eckpunkt des Flurstückes 1066/5</b> weiter in ost-südöstlicher Richtung quer durch das Flurstück 1066/6 zu	Altstadt II
36	<b>westlichster Eckpunkt des Flurstückes 735/2 mit kürzester Entfernung zu Punkt 35</b> weiter in ost-südöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
37	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1066/6 und 735/2 südöstlich von Punkt 36</b> weiter in ost-südöstlicher Richtung quer durch das Flurstück 735/2 zu	Altstadt II
38	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 735/2 und 736/1</b> weiter in süd-südöstlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend zu	Altstadt II
39	<b>südlichster Grenzpunkt des Flurstücks 738</b> weiter in süd-südwestlicher Richtung quer durch das Flurstück 1063 zu	Altstadt II
40	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1063, 743/e und 743/4</b> weiter in ost-südöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
41	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 743/e, 743/4 und 743/3</b> weiter in nordöstlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend zu	Altstadt II
42	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 743/3, 743/2 und 1059</b> weiter in ost-südöstlicher Richtung quer durch das Flurstück 1059 zu	Altstadt II
43	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1059, 435/e und 435/2</b> weiter in ost-südöstlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend zu	Altstadt II
44	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 435/2, 435/f und 435/g</b> weiter in nord-nordöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
45	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1058, 435/f und 435/g</b> weiter in nord-nordöstlicher Richtung quer durch das Flurstück 1058 zu	Altstadt II
46	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1058, 427/p und 427/o</b> weiter in nord-nordöstlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend zu	Altstadt II
47	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 427/1, 427/g und 427/o</b> weiter in nordwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
48	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 427/h, 427/o und 430/l</b> weiter in südwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
49	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 427/o und 430/l</b> weiter in westlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend zu	Altstadt II
50	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 427/n, 430/l und 1044</b> weiter in nordwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
51	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1044, 749 und 430/i</b> weiter in nordwestlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend zu	Altstadt II
52	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 750 und 430/i</b> weiter in nord-nordöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
53	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 427/b, 750 und 430/i</b> weiter in nordwestlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend zu	Altstadt II
54	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 452/d, 752 und 1040</b> weiter in nordwestlicher Richtung quer durch das Flurstück 1040 zu	Altstadt II

<b>Punkt-Nr.</b>	<b>Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt</b>	<b>Gemarkung</b>
55	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 452/i, 430/g und 1040</b> weiter in nordwestlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend zu	Altstadt II
56	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 452/h, 746/1 und 748</b> weiter in südwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
57	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 748, 747/1 und 746/1</b> weiter in westlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
58	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 747/1, 748 und 1037/1</b> weiter in nord-nordöstlicher Richtung quer durch das Flurstück 1037/1 zu	Altstadt II
59	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1037/1, 450/3 und 1036</b> weiter in nordwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
60	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1033/2, 450/3 und 1036</b> weiter in nordwestlicher Richtung quer durch das Flurstück 1033/2 zu	Altstadt II
61	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1033/2, 450/1 und 1073/1</b> weiter in nordwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
62	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1076/1, 450/1 und 1073/3</b> weiter in nordwestlicher Richtung quer durch das Flurstück 1076/1 zu	Altstadt II
63	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 457/17, 1072/2 und 1076/1</b> weiter in nordwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
64	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 457/17, 457/n und 1072/2</b> weiter in südwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend bis zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 457/n anschließend der Flurstücksgrenze in nordwestliche Richtung folgen zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 457/18, 457/n und 457/17 weiter der Flurstücksgrenze in nordöstlicher Richtung folgend zu	Altstadt II
65	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 457/n, 457/18 und 1072/2</b> weiter in nordwestlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend zu	Altstadt II
66	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1072/3, 457/18 und 1078/3</b> weiter in nord-nordwestlicher Richtung quer durch die Flurstücke 1078/3 und 1078/4 zu	Altstadt II
67	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 454/5, 472/1 und 1078/3</b> weiter in nordwestlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend zu	Altstadt II
68	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 470/11, 472/1 und 470/10</b> weiter in nordöstlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend zu	Altstadt II
69	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 583/1, 470/12 und 470/13</b> weiter in ost-nordöstlicher Richtung quer durch das Flurstück 583/1 zu	Altstadt II
70	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 583/1, 501/6 und 501/7</b> weiter in nordöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
71	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 501/6, 501/7 und 502/1</b> weiter in nord-nordwestlicher Richtung quer durch das Flurstück 502/1 zu	Altstadt II
72	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 502/1, 505/17 und 505/18</b> weiter in nordöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
73	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 505/17 und 505/18 nordöstlich von Punkt 72</b> weiter in nord-nordwestlicher Richtung quer durch die Flurstücke 505/17 und 1080/2 zu	Altstadt II
74	<b>östlichster gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1080/2 und 495/9</b> weiter in nordwestlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend zu	Altstadt II
75	<b>nördlichster gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 527/24 und 494/9</b> weiter in nordwestlicher Richtung quer durch die Flurstücke 527/24, 527/25 und 527/20 zu	Altstadt II
76	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 527/20, 613/4, 613/2 und 522/4</b> weiter in west-nordwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
77	<b>gemeinsamer westlichster Grenzpunkt der Flurstücke 522/4 und 613/2</b> weiter in west-südwestlicher Richtung quer durch das Flurstück 522/4 zu	Altstadt II

Punkt-Nr.	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt	Gemarkung
78	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 522/4, 1088 und 485/1</b> weiter in südwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
79	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 485/1 und 1088 südwestlich von Punkt 78</b> weiter in west-südwestlicher Richtung quer durch das Flurstück 485/1 zu	Altstadt II
80	<b>gemeinsamer Grenzpunkt des Flurstückes 485/1 der Gemarkung Altstadt II sowie der Flurstücke 323/15 und 323/12 der Gemarkung Löbtau</b> weiter in nordwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II Löbtau
81	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 323/12, 323/15 und 512/1</b> weiter in nördlicher Richtung quer durch das Flurstück 512/1 zu	Löbtau
82	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 512/1, 511 und 323/1</b> weiter in nordwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Löbtau
83	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 323/1, 511 und 510/1</b> weiter in nord-nordwestlicher Richtung quer durch das Flurstück 510/1 zu	Löbtau
84	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 510/1, 424/2 und 319/8</b> weiter in südwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 319/8, 319/e und 510/1 anschließend der Flurstücksgrenze in nordwestlicher Richtung folgend zu	Löbtau
85	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 319/e, 319/7 und 341</b> weiter in südwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Löbtau
86	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 341, 319/6 und 319/5</b> weiter in west-nordwestlicher Richtung quer durch das Flurstück 341 zu	Löbtau
87	<b>gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 341, 394/2 und 394/1</b> weiter in südwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu Punkt 1	Löbtau
1	siehe Tabellenanfang	

(2) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der Landeshauptstadt Dresden hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus dem Plan ersichtlich, der während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei der Landeshauptstadt Dresden in der Stadtverwaltung während der Dienststunden ausliegt.

## § 2

Vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 37 Absatz 4 des Sächsischen Straßengesetzes zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 37 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Straßengesetzes hiervon nicht berührt.

Dresden, den 18. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen  
Gökelmann  
Präsident

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt entsprechend § 37 Absatz 1 Satz 4 des Sächsischen Straßengesetzes mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

# Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberlausitzer Bergland“

**Vom 8. Januar 2019**

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, §§ 26 und 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie §§ 13 und 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

## § 1

### Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der

Gemeinde/Stadt:	Wilthen
Gemarkung:	Wilthen
Landkreis:	Bautzen

werden aus dem LSG „Oberlausitzer Bergland“ ausgegliedert.

## § 2

### Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt circa 0,31 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 8. Januar 2019 auf dem Gebiet der Stadt Wilthen, Gemarkung Wilthen, Landkreis Bautzen die Flurstücke 1373/2, 1376/2 und teilweise die Flurstücke 1373/3, 1375, 1376/1, 1373/9.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Bautzen vom 18. November 2014 im Maßstab 1 : 1 000 und einer Übersichtskarte vom 15. März 2017 im Maßstab 1 : 5 000 grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Garnisonsplatz 6, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3

### Inkrafttreten

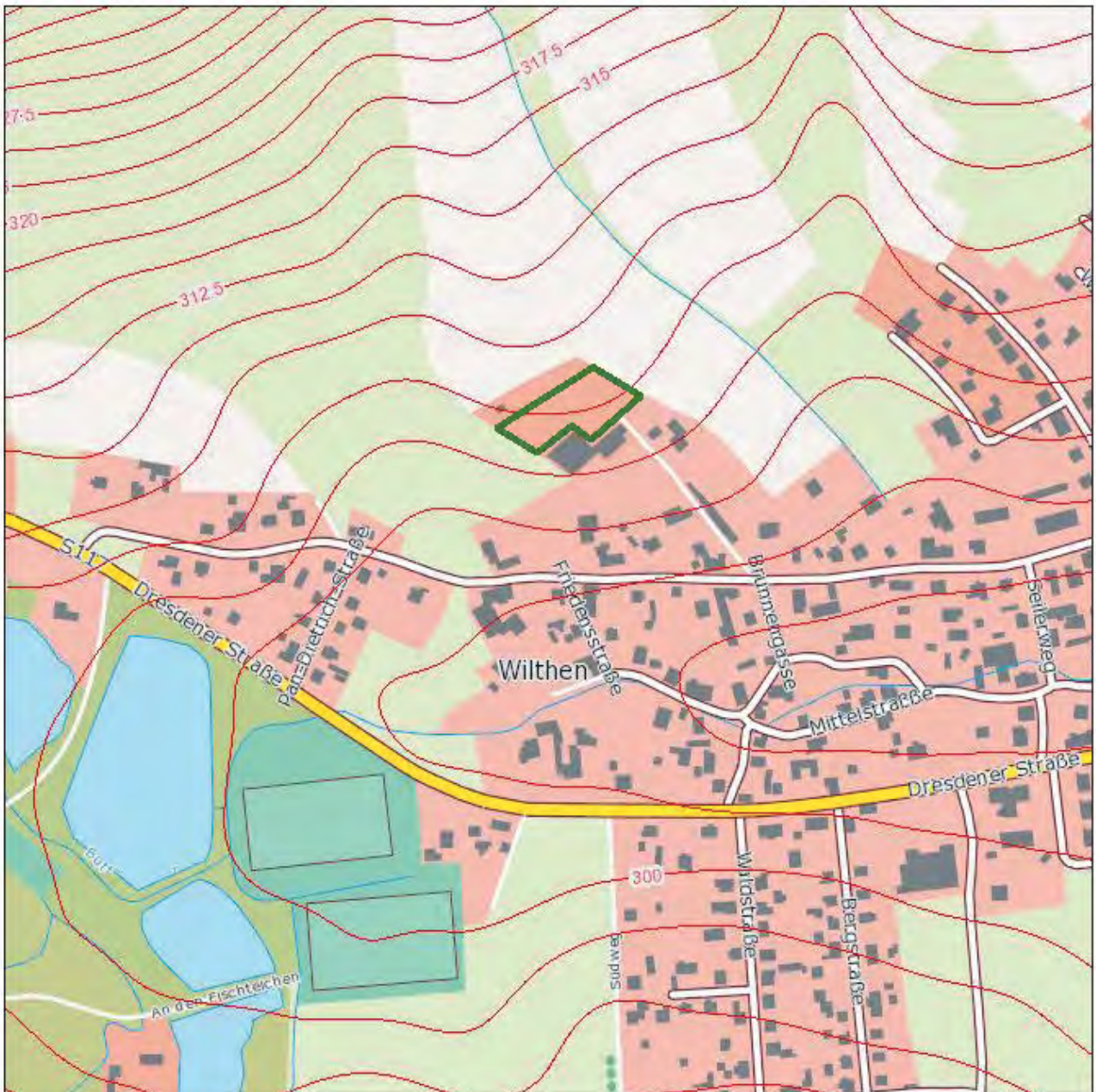
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 8. Januar 2019

Landratsamt Bautzen  
Weber  
Beigeordnete

# Bebauungsplan "Neukircher Straße" Stadt Wilthen

Stand: 15. März 2017



Übersichtskarte M. 1 : 5000

 **Ausgliederungsfläche**





Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen  
Landkreis Bautzen  
Macherstraße 55  
01917 Kamenz

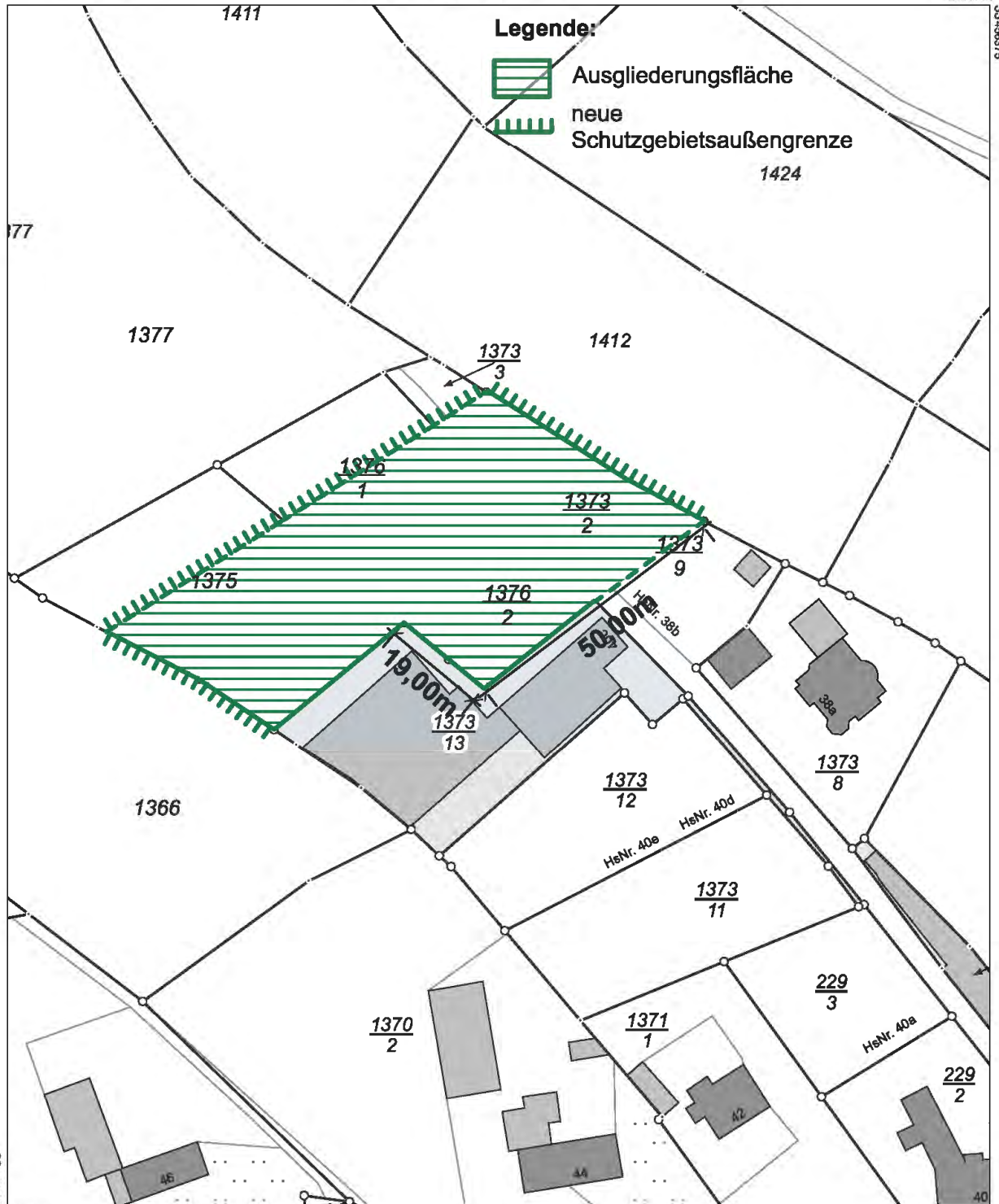
# Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 18.11.2014

Flurstück: 1376/2  
Gemarkung: Wilthen (1627)

Gemeinde: Stadt Wilthen  
Kreis: Landkreis Bautzen



Maßstab 1:1000 0 10 20 30 Meter

Benutzung der Daten des Liegenschaftskatasters nach Maßgabe von § 13 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes.  
Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen oder Grenzabständen nicht geeignet.  
Gefertigt durch: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden

**Bekanntmachung  
des Präsidenten des Sächsischen Landtages  
über die Anpassung der Kostenpauschale  
für die Mitglieder des Sächsischen Landtages  
nach § 6 Absatz 2 Satz 4 des Abgeordnetengesetzes  
sowie weiterer Entschädigungsleistungen und Abzugsbeträge  
nach dem Abgeordnetengesetz**

**Vom 22. Januar 2019**

Die steuerfreie monatliche Kostenpauschale (§ 6 Absatz 2 Satz 4 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 [SächsGVBl. S. 326], das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 29. April 2015 [SächsGVBl. S. 349] geändert worden ist) beträgt ab 1. April 2019 beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 3 284,62 Euro und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresdens) vom Sitz des Landtages

a)	bis 50 km	3 813,72 Euro
b)	über 50 bis 100 km	4 053,64 Euro
c)	über 100 km	4 294,63 Euro.

Die zusätzliche Tagegeld- und Fahrtkostenpauschale für die Wahrnehmung der Stellvertretung (§ 8 Absatz 3 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes) sowie der Abzug von der Kostenpauschale bei Abwesenheit (§ 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes) betragen ab 1. April 2019 beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 52,39 Euro und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresdens) vom Sitz des Landtages

a)	bis 50 km	68,11 Euro
b)	über 50 bis 100 km	83,81 Euro
c)	über 100 km	99,54 Euro.

Der monatliche Abzugsbetrag für einen zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung stehenden Dienstwagen (§ 6 Absatz 2 Satz 13 des Abgeordnetengesetzes) beträgt ab 1. April 2019 beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 288,12 Euro und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresdens) vom Sitz des Landtages

a)	bis 50 km	382,43 Euro
b)	über 50 bis 100 km	717,69 Euro
c)	über 100 km	853,89 Euro.

Die steuerfreie monatliche Amtsaufwandsentschädigung (§ 6 Absatz 6 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes) beträgt ab 1. April 2019 für

den Präsidenten	482,12 Euro
stellvertretende Präsidenten	241,05 Euro
Fraktionsvorsitzende	321,42 Euro
Vorsitzende von Ausschüssen und Enquête-Kommissionen	348,20 Euro.

Dresden, den 22. Januar 2019

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler

**Beschluss**  
**der Sächsischen Staatsregierung**  
**über die Änderung des Beschlusses über die Abgrenzung**  
**der Geschäftsbereiche der Staatsministerien**

**Vom 29. Januar 2019**

**I.**

Ziffer I des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 17. Dezember 2014 (SächsGVBl. S. 686), der zuletzt durch den Beschluss vom 31. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 564) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Nummer 23 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer angefügt:

„24. Koordinierung der Strukturentwicklung in den sächsischen Braunkohlerevieren.“.

**II.**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2019 in Kraft.

Dresden, den 29. Januar 2019

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer









---

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon: 0351 564-1184

### Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Telefon: 0351 48526-0  
Telefax: 0351 48526-61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

### Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

### Redaktionsschluss:

5. Februar 2019

### Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 70,64 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 18,89 EUR Postversand) bzw. 48,53 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 11,03 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.